

ORDNUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN
FÜR BEURLAUBTE STUDIERENDE

Neufassung

beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
in der 88. Sitzung am 15.09.2010
genehmigt in der 150. Sitzung des Präsidiums am 25.11.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2011 vom 16.02.2011, S. 3

Änderungen von §§ 1 ff.

beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
in der 119. Sitzung am 11.03.2015
genehmigt in der 225. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 91

Redaktionelle Änderung

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
nach Stellungnahme der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätswertung (ZSK)
in der 171. Sitzung am 16.11.2022
genehmigt in der 370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 33

INHALT:

| | | |
|-----|-----------------------------|---|
| § 1 | Teilnahme an Prüfungen..... | 3 |
| § 2 | Prüfungsgebühren..... | 3 |
| § 3 | In-Kraft-Treten..... | 3 |

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 7 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende beschlossen.

§ 1 Teilnahme an Prüfungen

- (1) Studierende, die aufgrund eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind (§ 11 Absatz 3 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück), sind berechtigt, auch während des Zeitraums der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Studierende, die aus einem anderen Grund als einem Studienaufenthalt im Ausland beurlaubt sind, dürfen weiterhin während ihrer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbringen.

§ 2 Prüfungsgebühren

Gesonderte Prüfungsgebühren werden für Prüfungen, die nach § 1 Absatz 1 absolviert werden, nicht erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.